



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_03 **JAHRGANG 54**
14. Januar 2025

Zweite Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.01.2025

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal vom 04.05.2023 (Amtl. Mittlg. 21/23), geändert am 10.07.2024 (Amtl. Mittlg. 42/24) wird gem. § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), wie folgt geändert:

Artikel I

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal vom 04.05.2023 (Amtl. Mittlg. 21/23), geändert am 10.07.2024 (Amtl. Mittlg. 42/24) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Wahlvorschläge sind bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, beim Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss ermöglicht das persönliche Einreichen von Wahlvorschlägen durch die Bekanntgabe von Abgabezeiten gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6. Das Einreichen auf dem Postweg bei der Poststelle der Bergischen Universität Wuppertal ist zulässig. Ein Mitglied des Wahlausschusses nimmt die Wahlvorschläge am 31. Tag vor dem ersten Wahltag um 12 Uhr bei der Poststelle entgegen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Kandidierende können bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, von ihrer Kandidatur zurücktreten. Der Rücktritt muss spätestens am 31. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, beim Wahlausschuss schriftlich eingegangen sein.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wahlvorschläge, die bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, eingereicht worden sind, sind unverzüglich zu überprüfen. Entsprechen sie den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung verbunden, die Mängel bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag, 18 Uhr, zu beseitigen. Werden die Mängel nicht bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag, 18 Uhr, behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Wahlleitung gibt unverzüglich nach der endgültigen Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge gemäß § 10 Abs. 6 am 31. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig anerkannten Wahlvorschläge der Studierendenschaft bekannt.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 04.12.2024 und der Genehmigung des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.01.2025.

Wuppertal, den 14.01.2025

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff